

GEMEINDE AMTZELL

BEBAUUNGSPLAN

„WINKELMÜHLE-WEST“, 4. TEILÄNDERUNG

Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen

Begründung

Rechtsplan

21.09.2015

Entwurf



GEMEINDE AMTZELL

Bebauungsplan ‚Winkelmühle-West‘, 4. Teiländerung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Hinweise

Begründung

1. Planungsgegenstand

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich und aktuelle Nutzungen im Plangebiet
- 1.2 Planungsziele
- 1.3 Erfordernis der Planaufstellung / Verfahrensart
- 1.4 Bestehendes Planungsrecht

2. Planinhalt / Begründung der wesentlichen Festsetzungen

- 2.1 Erschließung

3. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt / Grünordnung

Der Bebauungsplan 'Winkelmühle-West', 4. Teiländerung besteht aus dem Lageplan und den planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Begründung wird dem Bebauungsplan beigelegt.

aufgestellt:

Amtzell, den

.....
KIENZLE VÖGELE BLASBERG GmbH

.....
Bürgermeister Moll

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 20.11.2014 (BGBl. IS. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. IS. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. IS. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl.1991 IS. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. IS. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BAUGB und §§ 1-23 BAUNVO

1. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind § 9(1)10 BauGB

Die Sichtfelder (SI) bei der Ausfahrt auf die K 7989 sind zwischen 0,8 und 2,5 m über der Fahrbahn ständig von allen Sichthindernissen freizuhalten.

Entlang der K 7989 ist innerhalb des im Lageplan eingetragenen Schutzstreifens (Anbauverbot) die Errichtung baulicher Anlagen - soweit es sich um Gebäude im Sinne von § 2 (2) LBO und Werbeanlagen handelt - unzulässig.

2. Verkehrsflächen § 9(1) 11 BauGB

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Buswendeschleife, Bushaltestelle, Gehweg, Geh- und Radweg). Dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen (z.B. Buswartehäuschen) sind zulässig.

3. Grünflächen sowie Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 15, 20 und 25 a) BauGB

3.1 Öffentliche Grünflächen

Anlagen zur Einfriedung der Sportanlagen sind zulässig. Einzelne Freizeiteinrichtungen mit geringem Flächenbedarf (z.B. Sitzbänke, Spielgeräte) sind zulässig.

Öffentliche Grünfläche (Ufergehölz, Gewässerrandstreifen) gemäß Lageplan.

3.2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die im Lageplan gekennzeichnete Fläche (Ufergehölz, Gewässerrandstreifen) ist naturnah zu entwickeln und als Puffer- und Schutzstreifen dauerhaft zu erhalten. Anlagen zur Ufersicherung sind zulässig, Freizeiteinrichtungen sind unzulässig.

3.3 Insektenverträgliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind insektenverträgliche Leuchten (siehe Hinweis Nr. 5) zu verwenden. Eine Ausleuchtung von Flächen außerhalb der Verkehrsflächen ist unzulässig.

3.4 Pflanzgebote

Im Bereich der im Lageplan festgesetzten Pflanzgebote ist eine Pflanzung von standortgerechten heimischen Bäumen vorzunehmen (Artenliste siehe Hinweise). Die Pflanzstandorte können vom Planeintrag um bis zu 5 m abweichen, wenn die Anzahl der Bäume unverändert bleibt. Soweit sich am festgesetzten Pflanzort bereits ein gleichwertiger Baum befindet, wird dessen Erhaltung angerechnet. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortheimische zu ersetzen.

1. **Bodenschutz / Altlasten**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes und den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§1a BauGB) wird hingewiesen. Bodenaushub und Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen, Verdichtungen sind zu vermeiden. Anfallender überschüssiger Erdaushub ist getrennt nach Oberboden, kulturfähigem Unterboden und Ausgangsgestein fachgerecht zu erfassen. Bei einer Nutzung als Grünfläche ist er wieder schichtgerecht einzubauen. Der fachgerechte Umgang mit dem Boden kann über ein Bodenmanagementkonzept im Rahmen der Erschließungsarbeiten sichergestellt werden. Wird bei Eingriffen in den Untergrund verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist diese entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Boden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg ‚Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme‘ und der Flyer ‚Bodenschutz beim Bauen‘ (www.landkreis-ravensburg-lra-rv.de) zu beachten. Der Gemeinde sind innerhalb des Plangebietes keine Altlasten bekannt.

2. **Regenwasserableitung, Belange des Grundwasserschutzes**

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Eggenbach erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Auf Flächen, deren Niederschlagswasser modifiziert entwässert wird, darf kein Abwasser im Sinne von verunreinigtem Wasser anfallen. Entsprechende Arbeiten wie z.B. Autowäsche, Reinigungsarbeiten, Herbizidanwendung etc. sind nicht zulässig. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig. Dachinstallationen, wie Verwahrungen, Dachrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zink, Titan-Zink und Blei erhöhen den Metallgehalt im Niederschlagswasser und sollten aus Gründen des Gewässerschutzes vermieden werden. Es wird empfohlen, die alternativen Materialien auszuführen: Aluminium, beschichtetes Zink oder Aluminium und Kunststoffteile. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

3. **Hochwasserschutz und Gewässerrandstreifen**

Entlang des Eggenbachs besteht bei HQextrem im Bereich des Gewässerrandstreifens die Gefahr von Ausuferungen. Bäume und Sträucher sind zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Fußgängerbrücke über den Eggenbach im Süden des Änderungsbereiches ist Gegenstand eines gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Brücke war im bisherigen Bebauungsplan ca. 20 m weiter westlich vorgesehen.

4. **Belange des Denkmalschutzes**

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

5. **Außenbeleuchtung**

Für die Außenbeleuchtung sind insektenverträgliche Leuchten zu verwenden. Diese sind insektendicht und besitzen einen engen Abstrahlwinkel nach unten. Die Lichtpunkthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden. Insektenfreundliche Leuchtmittel strahlen nur geringe blau und UV-Anteile ab (z.B. LED-Lampen). Keine direkte Abstrahlung und möglichst wenig Streulicht und Lichtreflexion in die Landschaft / kein Anstrahlen von Wandflächen am Ortsrand / Kurze Betriebszeiten.

6. **Belange des Artenschutzes**

Eventuelle Baumfällarbeiten und radikale Gehölzschnitte sind vorzugsweise zwischen Oktober und Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen. Radikalrückschnitte dürfen im Uferbiotop nicht durchgeführt werden.

7. Artenlisten

Vorschlagslisten standortgerechter Gehölze für die festgesetzten Pflanzgebote im Planungsgebiet. Nadelbäume erfüllen das Pflanzgebot nicht. Obstbäume sind als Hochstamm mit artgerechter Kronenform mit 2 m Stammhöhe mindestens in der Pflanzgüte H. 2xv. 12-14 cm zu pflanzen. Arten, die als besonders feuerbrandempfindlich gelten, sollen nicht gepflanzt werden. Bei Straßenbäumen ist das Lichtraumprofil zu beachten. Durch ausreichend große Baumscheiben (12 qm mit einer regen- und luftdurchlässigen Oberboden- bzw. Substratabdeckung) ist die Lebensfähigkeit der Bäume zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße muss 7,5 m betragen, von Versorgungsleitungen soll mind. 2,5 m Abstand eingehalten werden.

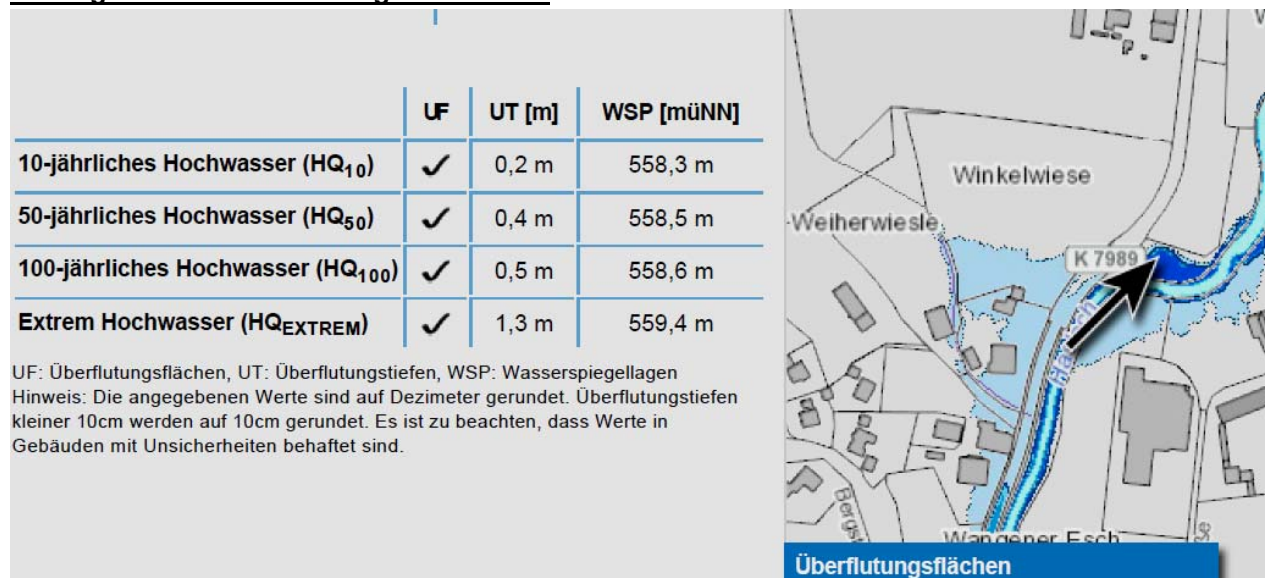
Laubbäume

Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa

Hochstamm – Obstbaumarten (Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Kirsche, Walnuss)

Es sind regionaltypische Sorten zu bevorzugen.

8. Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte



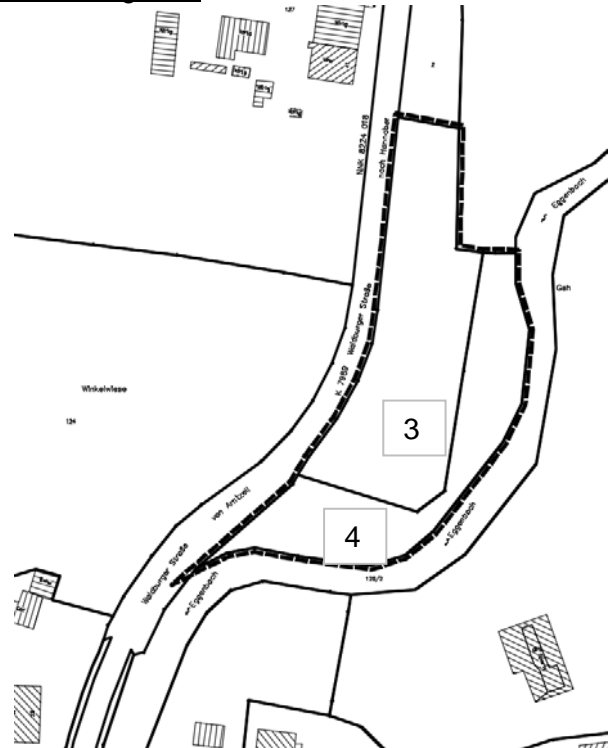
Nach aktuellem Stand der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (HWGK) ist im Süden des Änderungsbereiches (Flst.Nr. 4) bei einem 100-jährlichen Hochwasser bei Wasserspiegellagen von ca. 558,6 m ü.NN mit Überflutungen im Böschungsbereich des Eggenbachs zu rechnen.

BEGRÜNDUNG

1. Planungsgegenstand

1.1 Räumlicher Geltungsbereich und aktuelle Nutzungen im Plangebiet

Das Gebiet der Teiländerung befindet sich im Süden des Teilortes Winkelühle und ist Teil der Amtzeller Sportflächen. Der Änderungsbereich wird im Westen von der Waldburger Straße (K7989), im Süden und Osten vom Eggenbach (Haslach) begrenzt. Südlich, nördlich und östlich befinden sich Schul- und Sportanlagen. Westlich der Waldburger Straße grenzt das Landschaftsschutzgebiet 'Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt' an. Die nordwestlich gelegene landwirtschaftliche Hofstelle ist aus der LSG-Gebietskulisse ausgespart. Das Gelände liegt auf einer Höhe von ca. 561 m ü.NN und fällt nach Süden und Osten zum Eggenbach ab. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst die Flurstücke 3 und 4 der Gemarkung Amtzell und hat eine Größe von ca. 0,48 ha.



1.2 Planungsziele

Die Gemeinde Amtzell plant in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße eine Buswendeanlage mit Bushaltestelle. Die Schulbusse fahren bisher über die Schulstraße von Süden zur Schule. Aufgrund der engen Platzverhältnisse soll der Schulbus künftig an der neu zu errichtenden Buswendeanlage an der Waldburger Straße halten. Ein sicherer Schulweg soll dann über eine Brücke über den Eggenbach hergestellt werden. Die vorhandene Bushaltestelle wird aus dem Schulgelände herausverlegt. Die Planung steht in direktem Zusammenhang zum Schulstandort und verbessert dessen verkehrliche Infrastruktur. Die städtebauliche Eignung ist aufgrund der Lage an der Waldburger Straße und der Nähe zur Schule gegeben. Eine sinnvolle bzw. mit weniger Umweltbelastungen verbundene Standortalternative für die Bushaltestelle besteht nicht.

Im Rahmen der Planung werden die Anschlüsse an den vorhandenen Gehweg nach Süden und den Geh- und Radweg nach Norden sowie an die geplante Brücke über den Eggenbach angepasst. Die Lage der Brücke wird verbessert. Durch die Brücke wird zudem die Fußwegeverbindung zwischen den bestehenden Sportanlagen verbessert. Vorgesehen ist die Ausweisung von Verkehrsflächen und von Grünflächen.

1.3 Erfordernis der Planaufstellung / Verfahrensart

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung der geplanten kommunalen Infrastrukturmaßnahme sind derzeit nicht gegeben.

Die Planung befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans 'Winkelühle-West' aus dem Jahre 1996. Dieser wird im überplanten Teilbereich geändert. Der Änderungsbereich ist in diesem Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche (Sportplatz) ausgewiesen. Diese sind direkt dem Siedlungszweck (Wohnen und Schulstandort) zugeordnet. Im Lageplan sind ebenfalls Fußwege und der Zugang zu einer bisher nicht realisierten Brücke über den Eggenbach sowie 4 Pflanzgebote entlang der Waldburger Straße enthalten.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Anlagen ist die 4. Änderung des bestehenden Bebauungsplans erforderlich. Das wesentliche Ziel der Planung besteht in der Verbesserung der Verkehrsanbindung des Schulstandortes und in der Sicherung der verbleibenden Grünflächen und Gehölzstrukturen insbesondere in Gewässernähe.

Die Teiländerung stellt eine Umnutzung von Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs von Amtzell dar. Teile der ausgewiesenen Grünfläche werden unter Berücksichtigung der bestehenden Geh- und Radwege als Verkehrsfläche umgenutzt, mit dem vorrangigen Ziel, die Verkehrsinfrastruktur der südlich gelegenen Schule zu verbessern und damit den Schulstandort zu erhalten und fortzuentwickeln. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB (Maßnahmen der Innenentwicklung / Nachverdichtung) sind erfüllt.



Der geplante Platz für die Bushaltestelle ist bereits durch bauliche Anlagen (Verkehrsanlagen (Geh- und Radweg) und eine Finnenlaufbahn) sowie durch Bodenaufschüttungen vorgeprägt. Durch die Planung erfolgt daher kein flächenhaft bedeutsamer Schritt zu einer baulichen Nutzung. Die Teiländerung sieht keine Bauflächen, sondern Verkehrs- und Grünflächen vor.

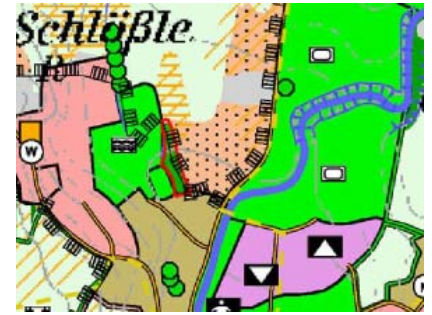
Die zu erwartende Flächenversiegelung beträgt weniger als 0,15 ha. Angesichts der bestehenden und bisher zulässigen baulichen Anlagen und der dauerhaften Sicherung des Ufergehölzes werden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gesehen, wonach wegen einer besonderen Schwere oder Komplexität des Vorhabens erhebliche negative Umweltauswirkungen des Vorhabens oder Risiken für die Gesundheit zu erwarten sind. Schutzgebiete sind von der Planung nicht berührt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1(6) 7b BauGB genannten Schutzgüter. Die Teiländerung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

1.4 Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wangen, Achberg, Amtzell (siehe Planausschnitt rechts) als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt. Am Ostrand der Waldburger Straße ist die Fortführung des Fuß- und Radweges nach Norden dargestellt. Durch die Planung gehen ca. 0,1 ha der ausgewiesenen Grünfläche verloren. Die Verkehrsfläche wird entsprechend vergrößert. Die bachbegleitenden Grünflächen und die Grünverbindung nach Norden und Süden bleiben erhalten. Die Funktionsfähigkeit der Sportanlagen bleibt trotz geringen Flächenverlustes erhalten. Die Regelungsfunktion des Flächennutzungsplans bleibt unangetastet. Die Planung wird als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen.

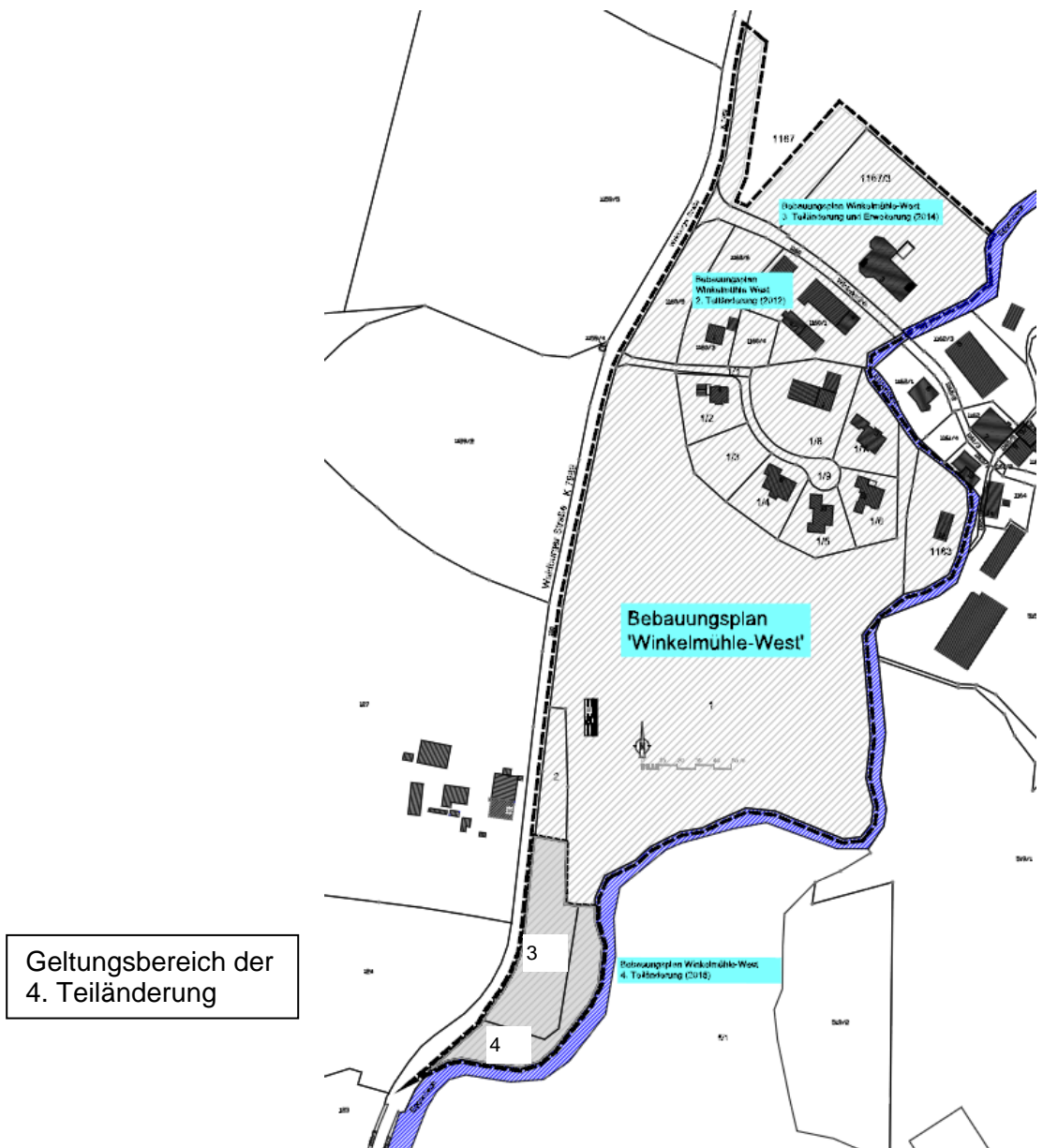


Der Landschaftsplan weist das Plangebiet als Sportfläche aus. Der Eggenbach ist im Plan dargestellt. Weitere Ziele der örtlichen Landschaftsplanung werden für das Plangebiet nicht benannt. Die Qualitäten des Landschaftsschutzgebietes westlich der Straße bestehen u.a. in den großflächigen Streuobstflächen.



Die Planung widerspricht nicht den Darstellungen des Regionalplanes. Regionale Grünzüge bzw. schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. für die Land- bzw. Forstwirtschaft sind nicht betroffen.

Der Bebauungsplan 'Winkelmühle-West' von 1996 wird geändert. Mit Inkrafttreten der 4. Teiländerung treten in deren Geltungsbereich alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft. Betroffen von der Teiländerung sind die Flurstücke Nr. 3 und 4.



Geltungsbereich der 4. Teiländerung

2. Planinhalt / Begründung der wesentlichen Festsetzungen

2.1 Erschließung

Die geplante Verkehrsfläche liegt unmittelbar an der Waldburger Straße und beinhaltet eine Bushaltestelle mit Wendeschleife sowie 2 Abstellplätze für Busse. Nach Norden wird der Anschluss an den bereits in Teilen fertiggestellten Fuß- und Radweg nach Hannover (Winkelmühle-Oberhelbler) berücksichtigt, im Süden an den Gehweg nach Amtzell. Die Schulkinder werden künftig den Weg über die geplante Brücke über den Eggenbach benutzen. Für die Realisierung der Brücke ist ein gesondertes Wasserrechtsverfahren erforderlich.

Es ist vorgesehen, das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser in die zentrale Verkehrsgrünfläche einzuleiten und dort zu Puffern. Ein Teil des Wassers kann dort bei entsprechender Bodenbeschaffenheit in den Untergrund versickern. Die Anlagen zur Sammlung und Versickerung des Niederschlagswassers werden entsprechend den Erfordernissen der künftigen Bebauung konzipiert und bemessen. Im Baugenehmigungsverfahren wird die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers nachgewiesen und gegebenenfalls geprüft, ob die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Einleitung in den Eggenbach erteilt werden kann. Das modifizierte Entwässerungssystem dient einem wirksamen Grundwasserschutz und schont den Wasserhaushalt.

Flächenbilanz

Verkehrsfläche	ca. 0,13 ha
<u>Öffentliche Grünfläche</u>	<u>ca. 0,35 ha</u>
Gesamt	ca. 0,48 ha

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Amtzell und stehen für die Umsetzung der Planung zur Verfügung. Ein förmliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

3. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt / Grünordnung

Die Planung dient der Erhaltung und Fortentwicklung des vorhandenen Schulstandortes durch die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben. Da die Teiländerung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, sind keine Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich. Die Belange des Naturschutzes werden jedoch in der Planung berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden möglichst vermieden.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete, kartierte Biotope oder Schutzobjekte der Natur betroffen. Das westlich der Straße gelegene Landschaftsschutzgebiet wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Im Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben sind keine überörtlichen Umweltziele in Bezug auf das Plangebiet enthalten. Dem Bebauungsplan stehen keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung entgegen.

Im Plan wird beachtet, dass Gewässerrandstreifen als Puffer- und Schutzstreifen zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten sind.

Bestand

Die Fläche ist Teil der Sportanlagen von Amtzell und liegt unmittelbar östlich der Waldburger Straße (K7989) am Eggenbach. Versiegelungen bestehen im Bereich der Geh- und Radwege. Der von einer Finnenlaufbahn umgebene Fläche ist aufgefüllt. Die Fläche ist nicht als Altlastenstandort bekannt. Die Wegränder und der zentrale aufgeschüttete Bereich sind grasbewachsen. Im Westen und Süden des Gebiets befindet sich ein uferbegleitendes Gehölz am Eggenbach.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 4800 qm:

Gehweg (ca. 350 qm), Finnenlaufbahn, wasserdurchlässig (ca. 400 qm)

Gehölzbestand (ca. 1850 qm), Wiesenfläche (teilweise Wallanschüttung) (ca. 2200 qm).

Im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan waren folgende Festsetzungen enthalten:

Wege (ca. 350 qm), Ufergehölz / Maßnahmen zum Schutz (ca. 1250 qm), öffentliche Grünfläche (Sportplatz) 3200 qm, 4 Baumpflanzgebote.

Art und Umfang der Planung

Der Bebauungsplan setzt Verkehrsflächen und Grünflächen fest. Mit Verkehrsflächen überplant werden insgesamt ca. 1300 qm

- davon auf versiegelten oder teilversiegelten Flächen - ca. 350 qm und auf wasserdurchlässigen Bodenbelägen (Finnenlaufbahn) ca. 400 qm

- auf Wiesen (teilweise Wallanschüttung) ca. 500 qm

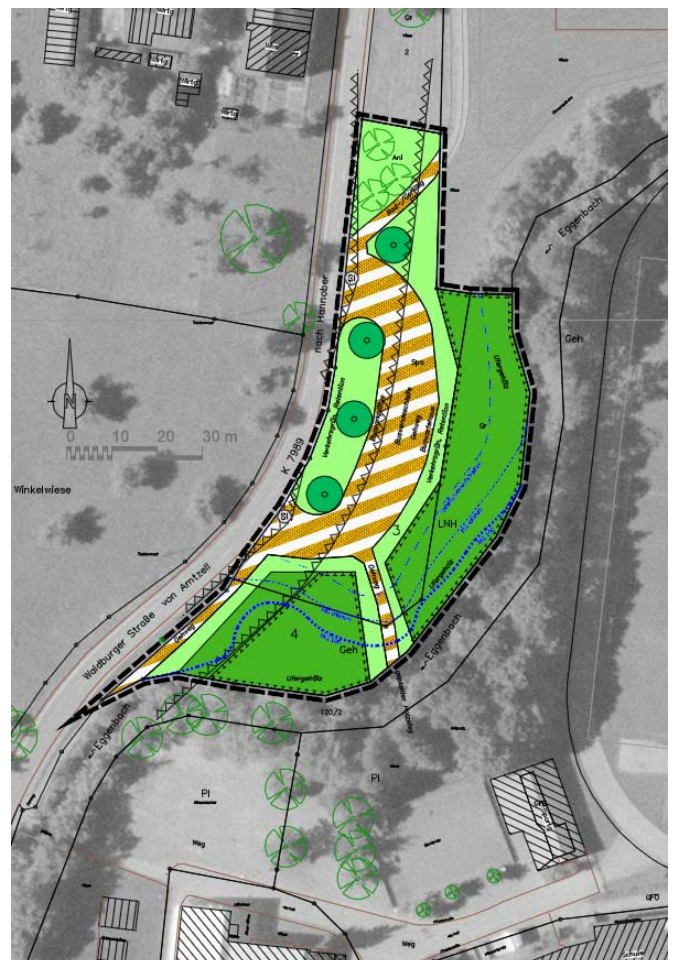
- Ufergehölz / Zugang zur geplanten Brücke ca. 50 qm

Die Planung berücksichtigt die Geh- und Radwegebeziehungen nach Norden und Süden.

Das vorhandene Ufergehölz wird durch die Ausweisung einer Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft dauerhaft in seiner Funktion (Hochwasserschutz, Uferschutz, Biotopfläche) erhalten. Die Flächenausweisung entspricht der gegenwärtigen Ausdehnung des Gehölzes und übersteigt die bisherige Flächenausweisung um etwa ein Drittel.

Zur Entsorgung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers wird ein modifiziertes Entwässerungssystem vorgesehen. Geeignete Flächen zur Pufferung des Regenwassers sind im Plangebiet vorhanden.

Durch die Planung werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht.



Bei Nichtdurchführung der Planung wäre kurz- bis mittelfristig keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten. Die Sportfläche, die vorhandenen Geh- und Radwege und das Ufergehölz blieben erhalten. Die Brücke über den Eggenbach ist bereits seit einigen Jahren vorgesehen und demgemäß bereits im alten Bebauungsplan enthalten. In der Teiländerung wird lediglich die Lage der Brücke verändert.

Schutzgut Arten und Lebensräume / Artenschutz

Zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Plangebiets wurden Ende April 2015 eine Geländebegehung durchgeführt.

Es handelt sich mit Ausnahme des Zugangs zur Brücke um Flächen mit naturschutzfachlich geringer Bedeutung, geringem Habitatpotential und geringem floristischen Wert. Dies gilt insbesondere für die Flächen an der Waldburger Straße, die durch den Verkehr und die Trennwirkung vorbelastet sind. Eine geringe Bedeutung besitzen auch die Finnenlaufbahn und die Wallanschüttung. Das schützenswerte Ufergehölz am Eggenbach ist potentieller Brut- und Nahrungsraum für ein weites Spektrum von heimischen Tierarten des Siedlungsrandes und der gewässerbegleitenden Arten. Diese Bereiche besitzen eine hohe naturschutzfachlicher Bedeutung. Eingriffe werden soweit wie möglich vermieden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die für den Zugang zur Brücke erforderlichen Gehölzrodungen (ca. 50 qm) sollten zum allgemeinen Schutz der Tier- und Pflanzenwelt in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September vorgenommen werden. Eine artenschutzkonforme Baurealisierung ist zu gewährleisten.

Um Störungen des Naturhaushalts und eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten und des Landschaftsbildes durch Lichtemissionen zu vermeiden, sollten insektenschonende Außenbeleuchtungen sowohl an der Bushaltestelle als auch auf dem Weg zur Brücke verwendet werden. Entsprechende Leuchten besitzen eine niedrige Masthöhe und einen engen Abstrahlwinkel nach unten zur Vermeidung einer seitlichen Lichtabstrahlung in die umgebende Landschaft. Insekten-schonende Leuchtmittel (vorzugsweise LED-Lampen) üben aufgrund des abgestrahlten Lichtspektrums lediglich eine schwache Anlockwirkung auf Insekten aus. Es sind möglichst kurze Betriebszeiten insbesondere in den späten Nachtstunden zu achten.

Im Vergleich zum alten Bebauungsplan werden zusätzlich ca. 500-1000 qm zusätzliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Dies geht größtenteils zu Lasten von Wiesenflächen. Die Sportnutzung (Finnenbahn) entfällt im Änderungsbereich. Die Laufstrecke wird entsprechend verkürzt. Die festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (1800 qm) ist hingegen um ca. 550 qm größer als die Flächenausweisung im alten Bebauungsplan Winkelmühle-West. Die neue Flächenausweisung orientiert sich an der gegenwärtigen Ausdehnung des Gehölzes und am geplanten Zugang zur Brücke.

Durch den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften entstehen unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen keine relevanten Umweltauswirkungen. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.

Schutzgut Boden

Gegenwärtig ist im Änderungsbereich eine Fläche von ca. 350 qm durch Geh- und Radwege versiegelt. Auf ca. 400 qm besteht eine wasserdurchlässige Finnenlaufbahn. Das ufersichernde naturnahe Gehölz erstreckt sich auf ca. 1900 qm. Die verbleibende Fläche (ca. 2500 qm) stellt sich als Wiese, Straßenbankett bzw. grasbewachsene Bodenaufschüttung dar. Die ungestörten Be-

reiche außerhalb des Straßenbanketts und der Wallanschüttung besitzen eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen und für die natürliche Vegetation ist eher gering. Somit hat das Gebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Im gegenwärtigen Bebauungsplan waren ca. 350 qm Geh- und Radwege dargestellt. Über die Zulässigkeit von Geh- und Radwegen werden keine konkreten Aussagen gemacht. Anlagen für Freizeit, Sport und Spiel waren allgemein zulässig.

Durch die Überbauung gehen die Bodenfunktionen als Standort für die natürliche Vegetation oder für Kulturpflanzen, die Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und das Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe am Eingriffsort verloren. Die Festsetzung von ca. 1300 qm Verkehrsfläche liegt geschätzt um 0,05-0,1 ha über der bisher zulässigen Überbauung mit Verkehrsflächen. Eine bisher zulässige Überbauung mit Anlagen für Sport und Spiel ist demgegenüber künftig ausgeschlossen. Die Eingriffe erfolgen in einem Streifen von ca. 20 m von der Fahrbahn und damit in Bereichen, die überwiegend gestörte Bodenverhältnisse aufweisen. Es entstehen zusätzliche Bodenversiegelungen in der Größenordnung von ca. 500 qm. Der zusätzliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist nicht genau quantifizierbar.

Mit der Planung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Boden im Landschaftsraum verbunden. Der Bebauungsplan ‚Winkelmühle-West‘ weist weiterhin überwiegend Grünflächen aus. Die Bodenfunktionen werden weiterhin gut erfüllt. Es erfolgt kein relevanter Eingriff in festgesetzte Ausgleichsflächen.

Schutzgut Wasserhaushalt

Am West- und Südrand des Plangebietes verläuft der Eggenbach. Der Gewässerrandstreifen wird weitestgehend von Bebauung freigehalten und als Schutzfläche ausgewiesen. Es besteht die Verpflichtung zur gewässerschonenden Abwasserbeseitigung. Um negative Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden, ist ein modifiziertes Entwässerungssystem vorgesehen. Eine Einleitung von Regenwasser darf nicht zu einer Verschärfung der Abflussverhältnisse oder einer Zunahme von Sol- und Seitenerosionen führen. Vor der Einleitung von Niederschlagswasser in den Eggenbach ist eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich. Es ist zu prüfen, in welcher Form die Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung und eines gedrosselten Zulaufs ausgeschöpft werden können. Ein Eintrag von Schadstoffen ist bei Einhaltung des einschlägigen Regelwerks zur Gewässerreinigung nicht zu erwarten. Bei der Planung der südlich gelegenen Brücke ist eine gewässerschonende Lösung anzustreben. Trinkwasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die Teiländerung des Bebauungsplans verursacht keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft

Grünflächen gelten als Kaltluftentstehungsgebiete und wirken als klimatische Ausgleichsräume innerhalb der Siedlungsflächen. Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung sind keine erheblichen klimatischen oder Lufthygienischen Vorbelastungen zu erwarten. Der aufgrund der Teiländerung planerisch vorbereitete kleinflächige Verlust von Flächen zur Kaltluftentstehung ist nicht siedlungsrelevant.

Eine Beeinträchtigung des Lokalklimas kann nicht angenommen werden.

Schutzgut Mensch - menschliche Gesundheit / Orts- und Landschaftsbild / Kultur- und Sachgüter

- Immissionssituation

Es besteht eine Vorbelastung durch die Emissionen des Straßenverkehrs. An der K 7989 ergab das Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg für das Jahr 2013 eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 927 Kfz/Tag. Die Bushaltestelle wird an Schultagen insgesamt von ca. 4-6 Schulbussen angefahren. Dies verursacht nur eine sehr geringe Erhöhung des maßgeblichen Außenlärmpegels. Die Schüler bewegen sich in der Regel zwischen Schule und Bushaltestelle. Die Haltestelle wird an Sonn- und Feiertagen, nachts sowie in den Ruhezeiten nicht angefahren. Eine relevante Erhöhung des Verkehrslärms an der ca. 75 m nördlich an der Waldburger Straße gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle (entspricht einem Mischgebiet) durch den Betrieb der Bushaltestelle ist nicht anzunehmen. Weitere störanfällige Nutzungen sind im Umkreis von ca. 200 m nicht vorhanden.

Die Vorbelastung durch Sportanlagenlärm bleibt unverändert. Im bestehenden Bebauungsplan ist darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Emissionswerte gegenüber der vorhandenen Bebauung einzuhalten sind.

- Erholung

Im Plangebiet befindet sich eine Finnenlaufbahn. Diese wird um ca. 150 m verkürzt. Es verbleibt eine ca. 600 m lange Bahn am Rande des nördlich gelegenen Sportgeländes. Die Freizeitfunktion wird weiterhin in ausreichender Weise erfüllt. Für die in Anspruch genommene Sportfläche ist kein Ersatz an anderer Stelle außerhalb der Ortslage erforderlich.

Die bestehenden Wegebeziehungen - der Fuß- und Radweg nach Norden sowie der Gehweg zur Ortsmitte Amtzell – bleiben erhalten.

- Landschaftsbild

Es besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Waldburger Straße sowie durch bestehende Sportanlagen und Gebäude. Die geplante Verkehrsanlage entfaltet angesichts der geringen Ausdehnung (Wendeanlage) und Höhe (Buswartehaus und die Busse selbst) und aufgrund der vorhandenen und der geplanten Eingrünung keine relevante Fernwirkung. Das Gebiet ist aufgrund der vorhandenen und der geplanten Eingrünung vorwiegend von der Waldburger Straße aus und von westlich gelegenen Geländehochpunkten aus einsehbar. Das Vorhaben hat keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild.

- Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Fundstellen oder Kulturdenkmale im Plangebiet bekannt. Es sind keine Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Gemeinde Amtzell plant im Bereich der Sportanlagen die Realisierung einer Bushaltestelle zur Verbesserung der Situation für den Schulbus. Im Rahmen der 4. Teiländerung des Bebauungsplans ‚Winkelmühle-West‘ werden ca. 1300 qm Verkehrsflächen und 3500 qm Grünflächen ausgewiesen.

Das Eingriffsvorhaben nimmt keine Flächen in Anspruch, die für den Naturhaushalt und Landschaftsbild besonders bedeutsam sind. Das bachbegleitende Feldgehölz am Eggenbach bleibt erhalten und wird nicht beeinträchtigt.

- Durch den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften entstehen unter Berücksichtigung der grünordnerischen Festsetzungen keine relevanten Umweltauswirkungen. Arten-

schutzrechtliche Belange stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Im Rahmen der Baurealisierung ist auf eine artenschutzkonforme Umsetzung der Planung zu achten.

- Mit der Planung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Boden im Landschaftsraum verbunden. Der Bebauungsplan ‚Winkelmühle-West‘ weist weiterhin überwiegend Grünflächen aus. Die Bodenfunktionen werden weiterhin gut erfüllt. Es erfolgt kein relevanter Eingriff in festgesetzte Ausgleichsflächen.
- Die Teiländerung des Bebauungsplans verursacht keine Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwassern. Der erhöhte Oberflächenabfluss wird durch die Retentionsanlagen gepuffert und bringt keine relevante Belastung der Vorfluter und keine Erhöhung der Hochwassergefahr. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nicht zu erwarten.
- Eine Beeinträchtigung des Lokalklimas kann nicht angenommen werden.
- Für die menschliche Gesundheit, das Orts- und Landschaftsbild sowie in Bezug auf Kultur- und Sachgüter sind keine negativen Umweltauswirkungen infolge der Planung zu erwarten.

Aufgrund der Durchführung der Planung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Naturraum. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für den Boden, das Wasserhaushalt, Klima, Luft sowie für Kultur- und Sachgüter zu erwarten.